

**SATZUNG**  
(in der Fassung vom 14. Mai 2014)

## **Präambel**

Die deutschen Mitglieder der Internationalen Handelskammer, Paris (International Chamber of Commerce - ICC / Chambre de Commerce Internationale - CCI) bilden zur Wahrnehmung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft innerhalb der Internationalen Handelskammer die „Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer“. Diese ist Organ der Internationalen Handelskammer in Paris im Sinne der Artikel I Ziffer 3, Artikel III Ziffer 1 und 5, Artikel IV Ziffer 1, Artikel V Ziffer 1 und 3 und Artikel VIII ihrer Satzung.

## **Artikel I Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen ICC Germany.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Sitz der ICC Germany (im Folgenden als „Gruppe“ bezeichnet) ist Berlin.

## **Artikel II Vereinszweck**

- (1) Ziel der Gruppe ist die Förderung des Welthandels und die Sicherstellung der Prinzipien der freien Marktwirtschaft, des freien Handels und des freien Unternehmertums in Deutschland.
- (2) Hierzu vereinigt die Gruppe die verschiedenen Branchen der deutschen Wirtschaft, um
  - (a) den Handel, die Industrie, die Finanzwirtschaft, den Verkehrssektor, die Versicherungswirtschaft und alle sonstigen auf internationaler Ebene tätigen Unternehmen, Vereinigungen und Verbände auf internationaler Ebene gegenüber Regierungen und Organisationen sowie der Internationalen Handelskammer in Paris zu repräsentieren;
  - (b) die Interessen und Meinungen der im internationalen Geschäftsverkehr tätigen deutschen Unternehmen, Firmen, Organisationen und Verbände festzustellen und diese Interessen sowohl innerhalb der Internationalen Handelskammer in Paris wie auch gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Union zu vertreten;
  - (c) eine effektive und den Erfordernissen der freien Marktwirtschaft verbundene Gesetzgebung in Deutschland zu unterstützen und hierdurch Wohlstand und Wachstum im Rahmen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu fördern;
  - (d) der deutschen und internationalen Wirtschaftsgemeinschaft praktische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung und Umsetzung von Wirtschaftsvorhaben anzubieten.

- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bildung und Einrichtung von Kommissionen und Ausschüssen zu den einzelnen Themengebieten der Gruppe, in welche die Mitglieder Vertreter entsenden können. Daneben berät die Gruppe die Mitglieder bei der Durchführung und Umsetzung konkreter Vorhaben und Probleme auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsverkehrs und führt Veranstaltung und Seminare durch. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung und Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts und des internationalen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Gruppe stellt einen Berufsverband im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes dar. Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere werden keine Mittel zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

### **Artikel III Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gruppe kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist und Gewähr dafür bietet, den Zweck des Vereins nach Artikel II nach Kräften zu fördern.
- (2) Insbesondere können folgende Wirtschaftsorganisationen Mitglied werden:
  - a) deutsche Industrie- und Handelskammern sowie ihre Zusammenschlüsse;
  - b) Wirtschafts- und Fachverbände aus Industrie, Handel, Banken, Verkehr und Versicherung sowie ihre Zusammenschlüsse;
  - c) andere deutsche Organisationen, die auf dem Interessengebiet der Internationalen Handelskammer tätig sind;
  - d) deutsche Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen im Ausland, soweit die deutschen Interessen darin überwiegen, sowie die Vertretung solcher Organisationen in Deutschland;
  - e) in Deutschland ansässige zwischenstaatliche Wirtschaftsverbände, die nach ihrer Zusammensetzung eine Vertretung überwiegend deutscher Interessen darstellen.
- (3) Daneben können insbesondere folgende Unternehmen und Einzelpersonen Mitglied werden: deutsche Firmen und Gesellschaften aus Industrie, Handel, Bank-, Verkehrs- und Versicherungswesen und den anderen Zweigen des Dienstleistungsgewerbes sowie dem Geschäftsleben angehörende deutsche Einzelpersonen und Vereinigungen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Gruppe. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **Artikel IV Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluß;
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres der Gruppe erfolgen. Der Austritt muß mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Präsidium angemeldet worden sein.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Präsidium beschlossen werden. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist;
  - b) dauernd zahlungsunfähig ist;
  - c) die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden;
  - d) gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, dessen Ansehen geschädigt oder sich sonst als Mitglied der Gruppe unwürdig erwiesen hat.

Gegen die Entscheidung des Präsidium ist die Berufung an den Hauptausschuß zulässig.

#### **Artikel V Beiträge und Geschäftsjahr**

- (1) Zur Bestreitung der Kosten der Gruppe werden Beiträge erhoben, die vom Hauptausschuß nach von ihm aufzustellenden Richtlinien auf die Mitglieder umgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sollen sich dabei vor allem nach der Finanzkraft des jeweiligen Mitglieds richten.
- (2) Unabhängig vom Tage des Beitritts oder des Ausscheidens ist in jedem Fall der volle Beitrag für das laufende Geschäftsjahr der Gruppe zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gruppe ist das Kalenderjahr.

## **Artikel VI Organe der Gruppe**

Die Organe der Gruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung (Artikel VII und VIII der Satzung),
- b) das Präsidium (Artikel IX und X der Satzung),
- c) der Hauptausschuß (Artikel XI und XII der Satzung).

## **Artikel VII Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Diese können gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben; sie
  - a) wählt das Präsidium,
  - b) nimmt den festgestellten Jahresabschluß zu Kenntnis,
  - c) verabschiedet den Haushaltsvorschlag,
  - d) entlastet das Präsidium, den Hauptausschuß sowie den Geschäftsführer,
  - e) beschließt Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt im Bedarfsfall, in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, oder im Verhinderungsfall durch einen der beiden Vizepräsidenten. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, leiten die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangt.
- (5) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderung sowie sonstige Anträge müssen als eingeschriebener Brief mindestens 3 Wochen vor der betreffenden Sitzung bei der Geschäftsstelle der Gruppe eingegangen sein. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, ergänzen sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend.

Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben bzw. nicht entsprechend dem vorstehenden Absatz in die Tagesordnung aufgenommen wurden, kann zwar mit Zustimmung des Präsidenten und seiner Stellvertreter beraten, aber nur dann beschlossen werden, wenn niemand der anwesenden Teilnehmer der Beschlußfassung widerspricht.

- (6) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung können Sachverständige und andere Gäste zugezogen werden.

### **Artikel VIII** **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Beschlußfassung ist die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Im Fall der Stimmengleichheit gibt bei Wahlen das Los den Ausschlag; im übrigen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt in Abänderung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für die Änderung des Vereinszwecks. Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag seit Fälligkeit im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Auflösung der Gruppe kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch muß dies vor der Sitzung schriftlich angezeigt werden. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Präsidenten, oder im Verhinderungsfall einem des Vizepräsidenten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **Artikel IX** **Präsidium**

- (1) In das Präsidium sollen von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- a) 3 Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V.;
  - b) 3 Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.;
  - c) 2 Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Gross- und Außenhandels e.V.;
  - d) 2 Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.;
  - e) 1 Mitglied auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Reeder;
  - f) 1 Mitglied auf Vorschlag des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e.V.
  - g) 1 Mitglied auf Vorschlag der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e.V.

Diese gewählten Präsidiumsmitglieder können bis zu 12 Vertreter der anderen Vereinsmitglieder hinzuwählen.

- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten der Gruppe und zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten), von denen einer das Amt des Schatzmeisters übernimmt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Gruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums oder des Präsidenten beruft das Präsidium für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Das in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Vorschlagsrecht ist dabei zu beachten.
- (5) Das Präsidium tritt, und zwar mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche, auf schriftliche Einladung des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall eines der beiden Vizepräsidenten, zusammen.
- (6) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Auf die Abstimmungen und Beschlüßfassungen im Präsidium finden die Vorschriften des Artikels VII Absatz 5 und 6, Artikels VIII Absatz 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung.

## **Artikel X Rechte und Pflichten des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Gruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gruppe übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - b) Beschlüßfassung über die Vorlage des Haushaltsplans und des Jahresabschlußberichts;
  - c) Beschlüßfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluß von Mitgliedern;
  - d) Wahl des Hauptausschusses
  - e) Bestellung des Geschäftsführers der Gruppe;
  - f) Einsetzung von Kommissionen sowie ständigen und Sonderausschüssen zur Bearbeitung von bestimmten einzelnen Arbeitsgebieten;
  - g) Bestellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder zum Counsel und Executive Board der Internationalen Handelskammer in Paris.
- (2) Sofern das Präsidium Kommissionen und Ausschüsse einsetzt, werden deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter vom Präsidium ernannt. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Hauptausschusses sein. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüssen teilzunehmen.

## **Artikel XI Hauptausschuß**

- (1) Im Hauptausschuß sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Wirtschaftszweige und Regionen Deutschlands vertreten sein. Der Hauptausschuß besteht aus

- a) dem Präsidium;
- b) bis zu 20 Vertretern, die das Präsidium aus den Kreisen der Industrie- und Handelskammern wählt;
- c) bis zu 20 Vertretern, die das Präsidium aus dem Kreise der anderen Wirtschaftsorganisationen wählt;
- d) bis zu 20 Vertretern, die das Präsidium aus dem Kreise der übrigen Mitglieder wählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Hauptausschuß tritt im Bedarfsfall, und zwar mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche, auf schriftliche Einladung des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall eines der beiden Vizepräsidenten, zusammen.
- (3) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Auf die Abstimmungen und Beschlüßfassungen im Hauptausschuß finden die Vorschriften des Artikels VII Absatz 5 und 6, Artikels VIII Absatz 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung.

## **Artikel XII Rechte und Pflichten des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuß obliegt:
  - a) die Billigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvorschlages;
  - b) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- (2) Der Hauptausschuß hat darüber hinaus die Aufgabe, das Präsidium bei der Wahrnehmung der Interessen der Gruppe im allgemeinen zu unterstützen.

## **Artikel XIII Geschäftsführung**

- (1) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer der Gruppe. Der Geschäftsführer trägt den Titel „Generalsekretär“. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Gruppe. Zu Zahlungen der Gruppe, die über einen Betrag von € 100.000 hinausgehen, ist er nur mit Zustimmung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten befugt. Diese Beschränkung gilt nicht für Zahlungen, die der Geschäftsführer an die Internationale Handelskammer in Paris leistet.
- (3) Der Geschäftsführer hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er bereitet den Haushaltsvorschlag vor.
- (4) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.



**Artikel XIV**  
**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des freien Welthandels, der Marktwirtschaft sowie des freien Unternehmertums.

Berlin, 14. Mai 2014

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert. Zugleich wird bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen in der Satzung mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dr. Werner Brandt